

Federführung:	Bauamt	Datum:	23.09.2019
Sachbearbeiter:	Tobias Adolph	AZ:	632.21:Bauanträge im Jahr 2019/Bautagebuch-

Beratungsfolge	Termin		
Ausschuss für Umwelt und Technik	15.10.2019	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Einvernehmen zu Bauanträgen

- **Abbruch der bestehenden Werbeanlage und Errichtung eines Werbepylons**
- **August-Blessing-Straße 1 (Flst. Nr. 1690/1)**

Sachverhalt:

Die Fa. ALDI beabsichtigt, die bestehende Werbeanlage auf dem Grundstück August-Blessing-Str. 1 (Ecke Münchinger Straße/August-Blessing-Straße) abzubauen und am gleichen Standort einen neuen Werbepylon zu errichten.

Der neue Pylon wird eine Gesamthöhe von 7,5 m, eine Breite von 2,35 m und eine Tiefe von 0,30 m aufweisen und soll auf die Öffnungszeiten sowie die Ausstattung des Marktes – nicht jedoch auf aktuelle Angebote – hinweisen. Im oberen Teil wird das hintergrundbeleuchtete, nicht blendende, „ALDI Süd“-Logo beidseitig von der Münchinger Straße aus zu sehen sein.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Nördl. Münchinger Str.“, der 1992 in Kraft trat. Festgesetzt ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet. Erforderliche Abstandsflächen werden eingehalten.

Der Standort liegt jedoch in einem im Bebauungsplan festgesetzten Sichtfeld, in dem keine Bepflanzung oder Bebauung höher als 80 cm über dem Straßenniveau zulässig ist. Die bisherige Werbeanlage ist an einem Mast angebracht, weshalb keine Sichtbehinderung zu befürchten war. Der neue Pylon hat jedoch in der gesamten Höhe eine Breite von 2,35 m und wäre somit nicht im Sichtfeld zulässig. Durch ein Zurückversetzen nach Osten hin wäre kein Bezug zur Einfahrt in die August-Blessing-Straße mehr gegeben; durch ein Verschieben des Standortes nach Norden hin, würde die Anlage zu nah an der Krone des unmittelbar angrenzenden Baumes stehen und wäre für Autofahrer von der Münchinger Straße aus erst sehr spät erkennbar.

Aufgrund der starken Steigung der August-Blessing-Straße ist ein dichtes Heranfahren an die Münchinger Straße jedoch unerlässlich und dann durch die Linksabbiegerspur in die August-Blessing-Straße ein großzügiges Sichtfeld gegeben. Der Pylon kann an der geplanten Stelle also zu keiner relevanten Sichtbehinderung mehr führen.

Das Vorhaben entspricht im Übrigen den Vorgaben des Bebauungsplans und ist städtebaulich vertretbar, weshalb die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen zu einer entsprechenden Befreiung zu erteilen. Die Zulässigkeit nach straßen- und verkehrsrechtlichen Regelungen wird von den Fachbehörden des Landratsamtes geprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB für die Errichtung des Werbepylons im festgesetzten Sichtfeld zu erteilen.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

-

Anlagenverzeichnis:

Lageplan, Ansicht, Darstellung des Sichtfeldes mit Foto der bestehenden Anlage